

Immer Widerspruch erheben!

Bundessozialgericht erlaubt Klärung von Vorfragen zur Honorarverteilung – aber nur, wenn der Honorarbescheid noch nicht bestandskräftig ist

Mit Urteil vom 3. Februar 2010 (Az.: B 6 KA 31/08 R) hat das Bundessozialgericht (BSG) seine Rechtsprechung bestätigt, wonach Vorfragen zur Honorarverteilung, die Auswirkungen für mehrere Quartale haben, auch losgelöst von der Anfechtung eines konkreten Honorarbescheids, in einem Verwaltungs- und Gerichtsverfahren geklärt werden können. Dies sei jedoch nur möglich, sofern die dem entsprechenden Zeitraum zugrunde liegenden Honorarbescheide noch nicht bestandskräftig geworden seien.

Sachverhalt und Verfahrensgang

Der Kläger ist Facharzt für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Nephrologie. Im Quartal 2/2005 beantragte er, seine Dialyseleistungen – im Wege extrabudgetärer Vergütung – höher als nach den Regelungen des Honorarverteilungsvertrages (HVV) zu vergüten. Die beklagte Kassenärztliche Vereinigung lehnte den Antrag des Klägers ab und wies auch den darauf folgenden Widerspruch zurück. Das vom Kläger angerufene Sozialgericht verpflichtete die Kassenärztliche Vereinigung jedoch, über den Widerspruch erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden. Die im Anschluss eingelegte Berufung der Kassenärztlichen Vereinigung wies das Landessozialgericht (LSG) zurück. Die Regelung im HVV, wonach die Dialyseleistungen innerhalb der Regelleistungsvolumina (RLV) zu vergütet seien, widerspreche den Beschlüssen des Bewertungsausschusses und sei daher rechtswidrig.

Die Kassenärztliche Vereinigung rief daraufhin das BSG an und rügte, dass das Landessozialgericht die Regelung im HVV über die Einbeziehung der Nephrologen in die RLV nicht in der praktizierten Weise hätte überprüfen dürfen. Dies käme einer verdeckten, hier nicht zulässigen Normenkontrolle gleich. Eine inzidente Überprüfung des HVV hätte das LSG nur vornehmen dürfen, wenn der Kläger gegen die zugrunde liegenden Honorarbescheide geklagt hätte. Dies sei aber gerade nicht erfolgt, denn

der Kläger habe vielmehr nur gegen den Widerspruchsbescheid, mit dem sein Antrag auf extrabudgetäre Vergütung der Dialyseleistungen abgelehnt worden war, geklagt.

Das BSG hat die Revision der Kassenärztlichen Vereinigung als unbegründet erachtet.

Entscheidungsgründe

Vorfragen, die Auswirkungen auf die vertragsärztliche Honorierung für mehrere Quartale hätten, könnten auch losgelöst von der Anfechtung eines konkreten Honorarbescheids geklärt werden. Auch im Rahmen von Anträgen zur Honorarverteilung außerhalb der Honorarbescheide, seien Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der Regelungen im HVV zu überprüfen. Hierin liege eine inzidente Normenprüfung, zu der die Fachgerichte nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet seien.

Dies sei jedoch nur möglich, so das BSG, sofern die dem entsprechenden Zeitraum zugrunde liegenden Honorarbescheide noch nicht bestandskräftig geworden seien. Ein bestandskräftiger Honorarbescheid könne nicht mehr abgeändert werden. Daher könne ein Vertragsarzt auch im Wege eines Klageverfahrens gegen die Ablehnung eines Antrags keine Änderung seiner Honorarsituation mehr herbeiführen. Für eine derartige Klage fehle ihm damit das Rechtsschutzbedürfnis.

Im Fall des Klägers seien die betroffenen Honorarbescheide aber noch nicht bestandskräftig geworden, da die Widerspruchsverfahren zum Ruhen gebracht worden seien.

Fazit

Die Entscheidung des BSG ist zu begrüßen. Sie sorgt für Rechtssicherheit, stellt jedoch auch höhere Anforderungen hinsichtlich der Einlegung von Rechts-

mitteln, die Vertragsärzte bisher oftmals nicht beachtet haben.

Viele Vertragsärzte haben es in der Vergangenheit dabei belassen, nur gegen die Ablehnung begehrter Genehmigungen oder Anträge zu klagen, während die zugrunde liegenden Honorarbescheide nicht angefochten wurden. Diesem Vorgehen hat das BSG jetzt eine eindeutige Absage erteilt. Ist ein Honorarbescheid bestandskräftig, d.h. kann er mit Rechtsmitteln wie Widerspruch und Klage nicht mehr angegriffen werden, weil die diesbezüglichen Fristen versäumt wurden, kann der Vertragsarzt für diese Zeiträume auch keine Änderung seiner Honorarsituation mehr erreichen.

Der Vertragsarzt, der eine Besserstellung seiner Vergütung beantragt, muss daher auch immer Widerspruch gegen die Honorarbescheide erheben, für deren Zeitraum er eine höhere Vergütung beantragt hat. Widerspruch sollte daher nicht nur für das Quartal erhoben werden, in dem der Antrag gestellt wurde, sondern auch für die nachfolgenden Quartale.

Erfolgt dann eine Klage gegen die Ablehnung des Antrags, sollte – um zu vermeiden, dass mehrere Klagen erhoben werden müssen – bei der Kassenärztlichen Vereinigung beantragt werden, die Wider-

spruchsverfahren gegen die betroffenen Honorarbescheide bis zum Abschluss des Klageverfahrens zum Ruhen zu bringen. Aber: Lehnt die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung ein Ruhen der Verfahren ab und entscheidet über die Widersprüche, muss zwingend auch Klage gegen diese Widerspruchsbescheide erhoben werden, um eine Bestandskraft der Honorarbescheide zu verhindern.

Konsequenzen auch für RLV-Zuweisungen

Die Entscheidung des BSG hat auch Konsequenzen für die Anfechtung von RLV-Zuweisungen. Auch hier darf sich der Vertragsarzt zukünftig nicht darauf beschränken, nur den Bescheid anzufechten, der ihm vor jedem Quartal sein RLV zuweist. Angefochten werden muss in jedem Fall auch der Honorarbescheid des jeweiligen Quartals.

*Nico Gottwald, Sindelfingen
Rechtsanwalt
gottwald@rped.de*

www.rped.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rped.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.